

Stellung des Sohnes in der Trinität darlegt. Dadurch wird jedoch auch nur um so mehr die volle Tragweite unserer katholischen Glaubenslehre erkannt und darf es uns daher auch nicht wundern, wenn nach dem Zeugnisse der Geschichte die Verläugnung derselben consequent zur Verläugnung des specifisch christlichen Wesens und Glaubens geführt hat.

6. Endlich wird auch nunmehr die ganze Tragweite des Differenzpunktes, der in dem filioque zwischen den Lateinern und schismatischen Griechen besteht, von selbst einleuchten, demnach unser Eingangs ausgesprochenes Urtheil über das Falllassen desselben von Seite der Bonner Unionsconferenz als vollkommen gerechtfertigt erscheinen, weshalb wir uns, um nicht gar zu lange zu werden, jeder weiteren Bemerkung enthalten wollen.

Sp.

Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz.

Ein Beitrag zur Diözesangeschichte von Fr. Sch.

II.

Durch die neue Pfarreintheilung und Gottesdienstordnung wurde ein Zustand geschaffen, welcher viele Kirchen in Oberösterreich theils als überflüssig, theils als der Durchführung der neuen Norm im Wege stehend erscheinen ließ. Diese wurden deshalb zur Sperrung verurtheilt. Es ist dieß ein unerquickliches Kapitel — doppelt unerquicklich wegen der Rolle, welcher kirchliche Behörden in demselben spielen. Doch auch dieses gehört zur Geschichte, und ist somit auch ein, wenn auch nur ungerne zu berührender Gegenstand für den Geschichtschreiber der Diözese. Was nun zuvörderst die in Linz zu sperrenden Kirchen anbelangt, so erging am 28. Jänner 1785 an das Linzer Consistorium ein Regierungsdekret, in welchem demselben Bericht abgefordert wurde,

welche Kirchen und Kapellen in Linz, deren doch so viele überflüssig und der einfachen Kirchenordnung, sowie dem pfarrlichen Gottesdienst entgegenstehen, zum „Vorthelle des reinen Gottesdienstes“ gesperrt werden könnten. Das Consistorium entledigte sich dieses Auftrages, indem es unterm 12. März außer der schon gesperrten Karmeliterinnenkirche und der Xaveri- und Dreifaltigkeitskapellen noch „die Brunnerische Stiftskapelle, die Gottesackerkirche nebst zwei Kapellen, die Nordische Stiftkapelle, die Harrachische, die Annakapelle nächst der Stadtpfarrkirche, die Kapelle in der k. k. Fabrik, die Stiftskapelle des Waisenhauses in der oberen Vorstadt, die Kirche auf dem Kalvarienberge und die Kapelle zu Maria Thal“ zur Sperrung empfahl, dagegen die drei Pfarrkirchen, Domkirche, St. Mathias, und St. Joseph, sowie die alte Stadtpfarrkirche, die St. Martinskirche, Lazarethkapelle, die Kirche St. Margareth ob der Wänd und St. Peter in der Bizlau im status quo zu belassen befürwortete, und endlich die Minoriten-, Ursulinen- und Elisabethinenkirche, sowie jene der Barmherzigen Brüder, die Spitalkirche in der Vorstadt, an welcher ein Curatbenefiziat angestellt war, in der Kategorie von Kirchen mit beschränktem Gottesdienste, in welchen die Predigt bei geschlossenen Thüren abgehalten werden mußte, zu belassen einrieth. —

Am 17. Mai erhielt das Consistorium den weiteren Befehl, die Minoritenkirche zu Wels und die Karmeliterinnenkirche zu Linz exekviriren zu lassen, was bezüglich ersterer gar keinem Anstande unterlag, wie denn auch schon am 23. Mai der Dechant von Gaspoltshofen dazu bevollmächtigt ward; bezüglich letzterer wurde wohl auch ein Exekrator bestellt in der Person des Domherrn und Pfarrers bei St. Joseph Sutter, in dessen Pfarrsprengel die fragliche Klosterkirche gelegen war, aber zugleich um Aufschiebung der Exekration gebeten, weil Bischof Herberstein „da das Kloster und die Kirche der aufgehobenen Karmeliterinnen allhier zu einem Priesterhause ganz gewiß viel bequemer als das

Seminarium ¹⁾ ist, — eine Bittschrift in dieser Beziehung an den Kaiser gerichtet hatte.

Da sowohl Regierung als Consistorium gewillt waren, das ebenso lukrative als mühelose Geschäft der Sperrung von Kirchen schwunghaft zu betreiben, so wurde, weil die Aufstellung eines Exkrators von Fall zu Fall zu ermildend gewesen wäre, am 9. Mai Canonikus Schwarzenbach ein für allemal zum Kommissär für Sperrung der Kirchen bestimmt und ihm am 27. Mai vom Consistorium aufgetragen, wegen dieser Sperrung „die nöthige Einleitung zu treffen und seiner Zeit hierüber zu referiren.“

Welche Eile es manchmal mit der Exkrirung einer Kirche oder Kapelle hatte, zeigt ein Regierungsdekret vom 29. Juli, durch welches das Consistorium beauftragt wurde, da das Zuchthaus evacuirt werden müsse und die bisdortige Arrestantenkapelle zur Kämmererei der k. k. Fabrikstdirektion bestimmt sei, schon Tags darauf, den 30., Jemand zur Exkration abzuordnen, „damit der Vollzug der allerhöchsten Gesinnung und die mit erstgedachter Kapelle vorzunehmende Aenderung keinen Aufschub und nicht die minderste Hinderniß erleide.“ Dem Staatskirchler mag ein solches Dekret als das schönste Diplom der von ihm so hoch gepriesenen *concordia sacerdotii et imperii* gelten: uns erscheint es als ein trauriges Zeugniß aus jener Zeit der tiefsten Erniedrigung der Kirche, wo sie, die Braut des Heilandes, die Magd des Staates sein sollte und die kirchlichen Behörden wetteiferten in der schnellen Vollziehung der ihnen vom Staate aufgetragenen an gottgeweihten Stätten und Altären zu vollstreckenden — Entweihungsdiensten.

Da im Juli 1786 Canonikus Schwarzenbach von Linz abwesend war, so wurde am 17. desselben Monats, „damit dieses Geschäft keinen Aufschub erleide“ und die Geräthschaften und heil.

¹⁾ Das jetzige dem „oberösterreichischen Volkskredit“ gehörige Haus Nr. 12 in der Domgasse.

Gefäße aus den gesperrten Kirchen in das zu diesem Zwecke gegründete Depositorium übertragen werden konnten, an dessen Stelle Domherr Sutter als Execrator und Commissär ernannt. Aber auch dieser genügte noch nicht. Denn als man die Dreifaltigkeitskapelle zum Verkaufe bringen wollte, und das Consistorium am 28. November 1786 den diesfälligen Regierungsauftrag zur Vornahme der Execration erhielt, so übertrug dasselbe am 1. Dezeimber die traurige Funktion, das zu zerstören, was die Pietät der Ahnen gegründet, dem damaligen Domdechant von Urbain. Aus eben diesem Grunde des beantragten Verkaufes erhielt am 7. Jänner 1787 das Consistorium von der Regierung den weiteren Auftrag, „die Verfügung zu treffen, daß die in der Dreifaltigkeitskapelle befindliche Gruft von den Leichen geräumt werde“, worauf dasselbe am 15. Jänner d. J. denselben Domdechant von Urbain beordnete „solches auf eine anständige Art ohne Aufsehen zu veranstalten.“ Dieser scheint denn doch das Entwürdigende eines solchen Auftrages gefühlt zu haben, oder war es seine unterdessige Borrückung zum Dompropst — kurz am 27. Oktober 1788 kam an das Consistorium ein von Eybel unterzeichnetes Regierungsdekret, worin es hieß, daß die k. k. Staatsgüteradministration an die Landesstelle die Anzeige erstattet habe, daß bis jetzt zur Hinwegräumung der Leichen nichts geschehen sei und demzufolge der frühere Auftrag erneuert werde.

Das Consistorium gab dieses Dekret dem Herrn Dompropst und Stadtpfarrer Ignaz von Urbain hinüber, welcher dann am 11. November 1788 die Anzeige erstattete, „daß die anbefohlene Räumung der Gruften in der gesperrten Dreifaltigkeitskirche den 10. dieses vor sich gegangen ist.“ !!

Zu erwähnen ist noch, daß, nachdem der alte Kirchhof — in der Gegend der jetzigen Glockengießer- und Magazinsgasse ¹⁾

¹⁾ Das Haus Nr. 2 der jetzigen Magazinsgasse ist das damalige Todtengräberhaus.

— bereits entweiht war, am 4. Dezember 1786 der Pfarrer bei St. Joseph, Domherr Sutter, den Auftrag erhielt, die dortige St. Barbarakirche nebst den dabei befindlichen Kapellen zu sperren und zu exekriren, sowie daß, da „in Ermanglung eines tauglichen und bequemen Ortes zur Holzlage für das . . . Priesterhaus von Seite der Regierung die zwei Sakristanerzimmer von der gesperrten Xaverikapelle dazu bestimmt wurden“, diese exekrirt werden mußten, wozu am 8. Oktober desselben Jahres der Dompropst bevollmächtigt wurde.

Nicht minder als in der Stadt ging auch auf dem Lande das Kirchenvertilgungsgeschäft im Schwunge. Obwohl als Ausgangspunkt und Beginn der Sperrungsperiode die höchsten Resolutionen vom 6. März und 28. April 1784, nach deren Prinzipien man handelte, galten, so scheint doch die Sache nicht sehr übereilt worden zu sein, denn am 11. Oktober 1785 wirft die Regierung dem Konsistorium vor, „daß es im Mühlviertel mit der Exekration der zur Sperre bestimmten Kirchen und Kapellen sehr langsam zugehe, wodurch dem Religionsfond Schaden geschehe, weil schon mehrere Kaufslustige sich gemeldet hätten. Trotzdem konnten aber doch erst am 7. Dezember 1786 nachfolgende Kirchen und Kapellen als gesperrt bezeichnet werden: Die Filialkirche zu Feuchtenbach bei Altenfelden, Kirche zu St. Leonhard bei Sarleinsbach, Kapelle zu St. Johann am Wimberg, zu Aigen bei Afis, Zeißendorf, Mühlacken, St. Pantrazkapelle, zu Oberwallsee, Kapelle zu St. Ulrich, St. Georgen Büchl, die Spitalkirche zu Leonfelden, Ottensheim, Aigen, die Kirche zu Höflein bei Ottensheim, die heil. Geistkirche zu Freistadt, St. Aegydikirche nächst Gallneukirchen, Filialkirche zu Kirchschlag und jene auf dem Berge nächst Pulgarn, die Wenzelskapelle nächst Wartberg, die Filialkirche zu Marbach bei Baumgartenberg, eine kleine Kirche und eine Privatkapelle nächst Windhaag ¹⁾, die St.

¹⁾ Siehe Topographia Windhagiana, wo diese abgebildet sind.

Heinrichkirche zu Mauthausen, Johann Baptist-Kirche zu Frankenberg Pfarre St. Georgen an der Gusen, die Franziskaner- und die Spitalkirche zu Grein, Filialkirche zu Mettendorf bei Mitterkirchen, Spitalkirche zu Münzbach, Filialkirche zu Altenburg, Udalricikirche zu Baumgartenberg, Kapuzinerkirche zu Freistadt, die Kirchen und Kapellen auf den Friedhöfen zu St. Peter bei Freistadt, Gallneukirchen, Perg, Altenburg, Wartberg, St. Thomas, Rainbach und endlich die Schloßkapellen zu Sprinzenstein, Helfenberg, Rotheneck, Gögendorf, Pichtenau, Freistadt, Nidegg, Anhof, Wildberg, Pulgarn, Greinburg, Waldenfels, Harrachsthal, Zellhof, Reichenau und Marbach, „außer es wollte die Herrschaft allda ihre Andacht verrichten.“

Am 29. Jänner 1787 berichtete M. Redlhammer, Dechant von Freistadt, daß nun die Heiligengeistkapelle zu Freistadt, die zu St. Peter bei Freistadt *supra ossuarium* befindliche Kapelle, die St. Egydi-Kirche nächst Gallneukirchen, eine kleine Kapelle *supra ossuarium* im Freyhof zu Gallneukirchen, die Filialkirche auf dem Berg nächst Pulgarn, die Joh. Bapt. Kirche zu Frankenberg, eine kleine Kapelle auf dem Friedhof zu Steinbach und die Kapuzinerkirche zu Freistadt bereits *exerirt* seien, die Schloßkapellen aber nicht, denn, — „zugehweigen, daß solche unter ein Dach mit dem Herrschaftlichen Gebäude und öfters nur in einem Zimmer bestehen, sohin von dem Gebäude nicht separirt, oder verkauft werden können, scheint mir, daß die *Exercirung* solcher Kapelle wieder die Allerhöchste Verordnung Wien d. d. 24. Oktober 1783 wäre; denn vermög dieser Allerhöchsten Verordnung §. 10 sind solche Kapellen nur in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch als unnöthig zu sperren, doch ist denen Gutsbesitzern, und anderen unbenommen mit Erlaubniß des Ordinarius sich ihrer Hauß Kapelle oder dergleichen Kirche zum Messlesen zugebrauchen.“

Sei es nun den Gutsbesitzern erlaubt, sich Ihrer Hauß Kapelle zum Messlesen über lang oder kurz zu gebrauchen, so wäre

auch einleuchtend, daß der Gebrauch hievon durch Excommunication denselben wieder ihren Willen nicht benommen werden könne.

Die Filial = Kirche zu Kirchschlag sei bishero nicht gesperrt worden, weil solche die einzige in dem Pfarrdistrikt, und daher keine andere Kirche, in welche die Pfarrsgemeinde in der Bittwoche einen Kreuzgang machen könnte, dann würde im Sommer, und besonders zur Winterszeit, wo die Jugend wegen des übermäßigen Schnees und G'stöber zum nachmittägigen Gottesdienste und Christenlehre in die Pfarrkirche nicht kommen kann, dieselbe hieher zur Katechisirung einberufen.

Ferners wird von dem öfters hier als Badgäste anwesenden Geistlichen allda die hl. Meß gelesen.

Die St. Heinrichskirche zu Mauthausen oder Spitalkirche wäre gesperrt, aber auf Verordnung der hohen Landes-Regierung und Consistorium wiederum eröffnet, und zum Gebrauch der Pfarrgemeinden beibehalten worden.

Diese hohe Verordnung sei bishero nicht aufgehoben worden, er könne folglich wieder selbe nicht vorgehen.

Das Consistorium antwortet ihm hierauf am 5. Februar d. J. „es sey ganz recht geschehen, daß die Schloßkapellen überhaupt, dann die Filialkirche zu Kirchschlag und die St. Heinrichskirche zu Mauthausen nicht excommunicirt worden.“

Am 16. Jänner 1787 berichtete Hieronymus Lorengo, Dechant zu Sarleinsbach:

1^o. Daß die Kirche zu St. Leonhard ¹⁾ nächst Sarleinsbach bereits den 3. Hornung 1786 excommunicirt worden und folglich zur Veräußerung hergerichtet sei.

Es war kein Portatile vorhanden; die gesalbte Oberfläche der Altarsteine wurde von zweien Maurern mit der schneidigen Seite ihrer Hämmer hergehauen, und der zusammengekehrte

¹⁾ Siehe über dieses Beneficium die Erektionsbulle. Ergänzungen zum Diözesanblatt Bd. I S. 32 vorletzte Zeile.

Staub sammt denen Reliquien, die in keinem transportablen Stande waren, in das Feuer geworfen."

2º Daß die Schloßkapelle zu Sprinzenstein nicht zum Exerziren geeignet sey, weil die Herrschaft darinn ihre Andacht verrichten will, auch zur Veräußerung nicht tauglich sei, weil sie sich mitten im Schlosse in der Reihe der herrschaftlichen Zimmer befindet.

3º Daß die Spitalkirche zu Aigen eine gar kleine Kapelle sey, nicht leicht zu einem andern nützlichbeträchtlichen Gebrauch zu verwenden und bishero bestimmt gewesen zur Versammlung der Spitaller, um die ihnen vermöge Stiftung obliegende Gebether zu verrichten."

Das Consistorium antwortete hierauf am 22. Jänner d. J. „Es sei ganz recht geschehen, das die Schloßkapelle zu Sprinzenstein als Eigenthum der Herrschaft, dann die gesperrte Spitalkapelle zu Aigen, solange das Spital bestehet, und die Kapelle von der Behörde nicht zu einen andern Gebrauch bestimmt wird, nicht exekrirt worden."

Der Dechant Johann Kaspar Leutgeb von St. Johann am Wimberg berichtete am 6. Jänner 1787, daß die Kirche am St. Johannesberg, Pf. St. Johann, die Spitalkirche zu Leonfelden, die Kirche am Georgen = Büchl, Pf. Walding, bereits exekrirt seien, die Kapelle zu Rotteneck sei schon vor vielen Jahren exekrirt und das Portatile nach Eichelberg übertragen worden, „zu Aigen in Alfiesl in der Pfarr Helfenberg war nur eine Kreuzsäule ohne Altar errichtet, welche im Jahr 1785 gänzlich demolirt und das Bild in die Pfarrkirchen Helfenberg übersezt worden."

„Die Schloßkapelle zu Helfenberg betreffend halte Herr Graf v. Seeau für sich einen eigen Geistlichen der außer an hohen Festtagen allda Meß lese."

Der Dechant Jakob Metz von Kirchberg hatte am 3. Februar 1786 warm u. A. für die Kapelle zu Gögendorf intercedirt, weil der dortige Geistliche in der Seelsorge mitwirke, und hierauf vom Consistorium unterm 16. Februar 1786 die Ant-

wort erhalten, es solle wegen der Schloßkapelle zu Gözendorf und des dortigen Geistlichen die Herrschaft oder Gemeinde, sowohl die Meßlizenz als auch die Beibehaltung des Geistlichen und Jurisdiction für denselben beim Consistorium der Ordnung nach ansuchen.“

Am 7. Februar 1787 berichtete derselbe Dechant: „Daß der Verwalter zu St. Ulrich die vorgehabte Exerirung der dortigen Kirche nicht vornehmen ließ, weil weder ihm noch dem Stifte Florian wohin diese Kirche gehöre, ein Dekret zugekommen sei.“

„Ein hochw. Consistorium, fährt er fort, wird diesen Angehörig und Respektlosigkeit mittels der k. k. Kameral-Administration zu ahnden wissen und einen Befehl unter Pönfall erwirken, daß er nicht nur der Entweihung unter obigen Praetextu sich nicht widerseze, sondern auch dem Unterzeichneten für seine Reise ein Diät per 3 fl. bezahle.“

Weiters berichtet er, daß Herr Pfarrer zu St. Martin gegen die Entweihung der St. Nikolaikirche zu Zeissendorf, sich erkläre, wie auch die Gemeinde gebethen habe, daß diese Kirche möchte ihnen belassen werden:

weil der Pfarrer von derselben ein Adjutum per 100 fl. jährlich beziehe, ohne welchen er sonst nicht leben könne, und die arme Mutterkirche von den Interessen des Nicolai Kirchenkapitals müsse unterstützt werden, und weil ihnen endlich diese Kirche wegen den Prozessionen in der Bittwoche sehr gelegen wäre.

Endlich fragt er sich an, was mit den Bildern und Figuren in den zu exerirenden Kirchen zu machen sei, und ob sie nicht zu einiger Betrüftung den Pfarrkindern nach Gutbefinden des Pfarrers vertheilt werden könnten, und ob nicht auch die gesperrte Kirche zu Langhalsen zu entweihen wäre und wohin die dasigen Kirchengeschäften, pretiosa und nicht pretiosa zu bringen seien.“

Dieser hitzige Dechant, welcher so sehr um den Polizeistoff gegen den Verwalter von St. Ulrich rief, mußte sich am

12. Februar d. J. mit einem Consistorialdekret bescheiden, welches verordnete, daß, da die Kirche St. Ulrich eine Schloßkapelle, welche noch dazu die einzige Kirche im Orte und zur Abhaltung der Christenlehren bestimmt sei, selbe nach den Direktivregeln zu belassen sei, dagegen die Gemeinde von St. Martin wegen Offenlassung der St. Nikolaikirche abgewiesen werde, und die Geräthschaften von den gesperrten Kirchen, insoweit sie die Ueberbringungskosten werth wären, nach Vinz einzuliefern seien und von den Bildern und Statuen nichts ohne Bewilligung der politischen Behörde vertheilt werden dürfe und endlich, da die Schloßkapellen nach den Verordnungen den Eigenthümern sammt den eigenthümlichen Geräthschaften zu belassen seien, eben dieses auch in Rücksicht der Kirche zu Langhalsen beobachtet werden müsse.

Am 21. Februar berichtet derselbe wieder, daß die Kirchen zu Feichtenbach in der Altenfeldner Pfarr, jene zu Oberwallsee in der Pfarr Feldkirchen und jene zu Höflein in der Pfarr Ottensheim wirklich exekrirt und entweiht seien. Bezüglich der Kirche zu Müllacken habe das Kreisamt erlaubt, daß in derselben bei gesperrter Thüre die Badgäste Messe hören dürften.

„Wegen der Spitalkirche zu Ottensheim habe sich Herr Prälat von Wilhering geäußert, daß er sich um die Beibehaltung derselben für die Spitaler an das hochw. Consistorium wenden werde.“

Aus dem Traunviertel entnehmen wir dem Berichte des Unser Dechant's vom 11. Jänner 1786 zur Charakteristik der Zeit die Gründe, mit welchen derselbe für Sperrung und Exekrirung der Kirche Maria am Anger und der Schloßkapelle zu Spielberg plaidirt. Bezüglich ersterer heißt es: „Weil ohnehin in der Stadtpfarr Ens obige zwei Kirchen (Elisabethspitalkirche und St. Lorenz) nothwendig offen gelassen werden mußten, folglich wurde diese Kirche, die nur eine kleine Viertelstund von der Stadt entfernt ist, vermöge der Direktivregeln als überflüssig erkannt, besonders da in selber täglich 2 heil. Messen, niemals aber eine

Predigt gehalten wurde, so gab dieses dem Volk Gelegenheit an Sonn- und Feiertagen den pfarrlichen Gottesdienst zu vernachlässigen, sowie auch die von dem dasigen Geistlichen abgehaltenen Nachmittagsandachten der pfarrlichen neuen Kirchen Ordnung zur Ungelegenheit waren." Gegen letztere führt er an: „Diese Kirche liegt auf einer Donau-Insel, und verhindert jedermann den freien Zugang zu selber, ferner wollten verschiedene auf der Donau im Sommer herzufahrende Wallfahrter die all dort befindliche U. L. Frau Statue zu einen wunderthätigen Gnadenbild machen, wodurch dann die in den Pfarrkirchen eingeführten Gottesdienste außer Acht gelassen würden.“

Bezüglich des Hausrückviertel schrieb am 4. Juli das Consistorium an die Landesregierung, daß es mit dem von dem k. k. Kreisamt des Hausrückviertels und den betreffenden Dechanten in Ansehung der zu sperrenden überflüssigen Kirchen abgegebenen Gutachten einverstanden wäre, was aber die Schloßkapelle zu Mitterberg betreffe, so müßte es dem Gutsbesitzer bevorzulaßen sein, die Erlaubnis allda für sich und die Seinigen Messe zu hören, bei dem Ordinariat anzufuchen.

Auch sei es anständig, daß zu Lambach die ungleich schönere und geräumigere Stiftskirche zur Pfarrkirche erhoben und die dermalige Pfarrkirche wegen des dabei befindlichen Freyhofs als eine Todtenkapelle offen gelassen würde.

Am 18. Juli 1785 erhielten die Dechante den Auftrag „mit Beziehung der von dem k. k. Kreisamt hiezu bestimmten Individuen die Sperrung der in dem von dem k. k. Kreisamte abzufordernden Verzeichnisse enthaltenen Kirchen und Kapellen auf eine anständige Art vorzunehmen.

Im Dekrete an den Dechant von Gaspoltshofen war noch besonders beigefügt: „Die Schloßkapelle zu Mitternberg ist ebenfalls zu sperren. In Lambach ist die dermalige Pfarrkirche lediglich als eine Todtenkapelle zu belassen, indem die Pfarrlichen

Gottesdienste und Funktionen in die Stiftskirche zu übertragen sind."

Letzteres wurde auch dem Abt zu Lambach kund gethan mit dem Beisatze: „daß die parochialia in die Stiftskirche übertragen, die dießfällige Uebertragung etlichemahls von der Kanzel verkündet, sohin mit dem pfarrlichen Gottesdienste sobald möglich alsda der Anfang gemacht werde."

Trotz aller Willfährigkeit konnte es doch nicht ausbleiben, daß die Regierung mit dem Konsistorium nicht ganz zufrieden war. Dies besagt ein Regierungsdekret vom 30. Dezember 1785: womit dem Consistorium die Kreisamts-Berichte des Hausruck- und Traunviertels wegen Sperre der Kirche zu Gimpling und Spitalkapelle zu Schwannstadt, dann wegen der Kirche zu Garsten mit dem Beisatze zugefertigt wurden, daß „wenn überall die Wiedereröffnung der Kirchen willfahret werden wollte, wenig mehr gesperrt bleiben und wenig Paramenten für die neuen Expositionen und armen Pfarrkirchen vorhanden seyn würden." Das Consistorium vertheidigte demgegenüber am 5. Jänner 1786 seine Ansicht mit Berufung auf die schon oben citirten kaiserlichen Resolutionen vom 6. März und 28. April 1784, indem es nur bei der alten Pfarrkirche zu Garsten in die Sperrung willigte, dagegen auf der Offenlassung der beiden andern Kirchen bestehen blieb.

Am 5. Jänner 1786 überreichte M. Zehetner, Dechant zu Waizenkirchen, einen Bericht, dem wir folgende Notizen, mit welchen er die Offenlassung oder Sperrung einer Kirche begründet, entnehmen. Für Belassung der Lieb = Frauenkirche in Peuerbach gibt er an: „Peuerbach ist eine Poststation, wo öfters reissende Geistlichen mit dem Antrag eintrefen alldort inzwischen als die Pferde gewechselt werden, Messe zu lesen, da sie aber hieran wegen bestehender Kirchen-Verordnung, daß niemals zweien Messen in den Kirchen auf dem Land zu gleicher Zeit seyn sollten, nicht selten gehindert seyn könnten, so will die Offenlassung dieser Kapelle zur Hindanhaltung gedachter Hindernisse allerdings nöthig sein." Die Schließung der Kirche „Bangrazen" in der Pfarre St.

Negidi beantragt er dagegen aus folgendem Grunde: „Diese Kirche liegt von allen Häusern entfernt, in dem abseitigsten Ort, so man sich einbilden kann: giebet auch durch die Gottesdienste die in selber gehalten werden, zu verschiedenen Abergläubischen Sachen gelegenheit. Unter anderen pfleget man Viele Pferde dahin zu bringen und mit selber dreimal um die Kirche zu reiten, in der Absicht, damit dem Pferden keine Krankheit zustossen solle.“

Unter Ansfelden standen zwei Kirchen, die eine davon St. Veit, empfiehlt er zur Osenlassung, weil „allda alle Monat der Gottesdienst gehalten, welches der Gemeinde zu einem großen Behelf, in Ansehen der Jugend aber zur Beförderung des Unterrichts dienet“, die andere dagegen, Petersberg, zur Schließung „weil sie nur eine halbe Stunde von der Pfarre entfernt, wohin sich die Leute ganz füglich zur Nachmittags-Andacht begeben können.“

Die Kirche zu Stein ¹⁾ bei Gleink beantragt er zur Schließung mit dem Beisatze: „War vorhin eine eigene Pfarre, welche von einem Dominikaner in Steyr versehen wurde.“

Bei Neuhofen setzt er unter die „Namen der zu sperrenden Nebenkirchen oder Kapellen“ — Julianaberg und fügt bei: „Lieget sehr nahe an dem Markt Neuhofen, und giebet gewissermassen nur Anlaß, daß sich das Volk durch die Besuchung derselben von den in der Pfarrkirche an Sonntagen abzuhaltenden Andachten absondere, und einen Deckmantel zu verschiedener Zusammenkünften habe.“ — Bei Niederneukirchen rath er die beiden Nebenkirchen Weichstötten und Ruprechtshofen offen zu lassen, „weil bei der ersten Kirche zum Behuf der dortigen Gemeinde, welche eine Stunde von der Pfarre entfernt ist, zwanzigmal des Jahres mithin fast wechselweis der pfarrliche Gottesdienst gehalten wird, die zweite aber dem Volk zur Nachmittags-Andacht dienet.“

¹⁾ Siehe Errektionsbulle Ergänzungen Bd. I S. 30.

Bei P u c k i n g räth er die Kirche zu St. Leonhard zu belassen, jene aber zu Zeitelham zu sperren, „weil sie einen sehr engen Raum habe, auch sehr selten zu einem Gottesdienst diene und sich unweit des Schlosses Weissenberg, allwo auch eine Kirche ist, befinde.“

Bei S t e y r räth er: die St. Josepchs-Kirche bei der Steyr, die in dem Bruderhause, und die zu St. Anna in dem Lazareth offen zu lassen, weil sie Spitalkirchen sind; dagegen die Dreifaltigkeitskirche in Micht, die Nikolaikirche in der Kasarm. Die Ursulinerkirche, Margarethen-Kapelle, Dreifaltigkeits-Kapelle nächst der Stadtpfarr und die Dominikaner-Kirche zu sperren mit dem Bemerken: „Die Bürger in Steyr haben ohne diesen Kirchen sowohl Gelegenheit als Gemächlichkeit genug dem Gottesdienste und Andachten abzuwarten. Und die Dominikaner-Kirche wird mittlerzeit wegen Abgang der Priester von selbst unnütz werden.“

Dechant Andre Peter Lötisch von Gaspoltschhofen berichtete unterm 20. Jänner über die in den Pfarren: Gaspoltschhofen, Altenhof, Pachmanning, Pennewang, Offenhausen, Meggenhofen, Steinerkirchen, Pichl, Gunkskirchen, Stadt- und Vorstadtpfarre Wels, Buchkirchen, Schönan, Pollham, Gallsbach, St. Georgen bei Tolleth, Weibern, Pötting, Neumarkt, Aistersheim, Hofkirchen, Tauffkirchen, Rallham, Grieskirchen, Lambach, Riedau, Dorf, Geiersberg, Pram, Rottenbach, Wendling, Haag, Geboltskirchen, Wolfsegg, Aibach, Ottmang, Ampfelwang, Zell am Pettenfürst, Ungenach, Altmang, Böcklabruck, Thalheim, Schwannenstadt, Regau, Rüstorf, Tesselbrunn, Wimpach, Roitham, Niederthalheim, Neufkirchen und Michtkirchen gelegenen Kirchen und Kapellen. Bei St. Peter, Pf. Gunkskirchen bemerkt er: „Die Offenlassung würde als nützlich für die Baadgäste erachtet.“

Auch die „Maria Hilf- und Bergcalvariekapelle“ zu Lambach empfiehlt er zur Offenlassung, weil sie einen besonderen Zugang und das Vertrauen des Volkes haben. — Bei Thalheim führt er an, daß die Kirche ad S. Andream zu Pichelwang „als

überflüssig" gesperrt sei; auch die Spitalkirche zu den 14. Nothhelfern zu Schwannstadt sei gesperrt. —

Von den Dechanten des Innviertels berichtete zuerst am 24. Dezember 1785 Jakob Walleder, Pfarrer zu Mauernberg und Vorstand des Dekanates Peterskirchen.

Wir entnehmen diesem Berichte Folgendes: Die Kirche zu St. Thomas, Pf. Neuhofen, beantragte er zu sperren, indem er beilegte: „Die Kirche ist zwar niemals zum Sperren angetragen worden: Weil aber ein Wohlbl. k. k. Kreisamt Nied die dortigen Paramenten, Orgel und Kirchenstühle an die neue Pfarre Neuhofen abgegeben, ist solche ad Divina unbrauchbar, folglich zum Sperren hergerichtet.“ Dagegen plaidirte er bei Eberschwang bloß für die Sperrung der Kirchen St. Pancratz und Pilgersam dagegen für Offenlassung der „Muttergotteskapelle in loco Eberschwang und der St. Peterskirche nächst dem Pfarrhofe“ indem er schrieb: „Die Muttergottes = Kapelle ist mit einem eigenen Curatbenefiziaten versehen, der seelsorgliche Verrichtungen verrichtet. St. Peter ist eine fast neuverbaute Kirche und werden alldort öfters die Wochen hindurch an Werktagen zur Bequemlichkeit der dortigen Pfarrkinder heil. Messen gelesen. Die zwei Kirchen Pancratz und Pilgersam sind häufig und ohnehin selten ad Divina gebraucht worden.“

Die Kirche St. Coloman, Pf. Waldzell beantragte er zum Offenlassen, indem er beilegt: „ist von darinnen offen zu lassen, weil von der Pfarre aus alldorten wöchentlich einmal zum Trost der dortigen Pfarrkinder heil. Messe gelesen wird, indem sie sehr weit von der Pfarrkirche entfernt und keiner näheren zugetheilt werden kann.“

Die Muttergotteskapelle zu Maria Alth, Pf. Aurolzmünster, beantragte er dagegen zur Schließung, weil sie weder benedizirt noch konsekriert, mithin ad divina celebranda unbrauchbar sei.

Am 26. Dezember 1785 berichtete Johann Hochholzer, Dechant in Andorf, über folgende Dekanatspfarren: St. Lambrecht, Ort, Obernberg, Reichersberg, Suben, St. Florian,

Wernstein, Kirchdorf, Münzkirchen, Esternberg, Viechtenstein, Taufkirchen, Rainbach, Schärding, J n n s t a d t bei Passau, (wohin Freinberg als Filiale gehörte), Willibald, Raab, St. Marienkirchen, Zell und Andorf. Ueber die Sebastianikirche an letzterem Orte bemerkt er: „Diese ist zwar von der Pfarrkirche 10 Minuten weit entfernt. Jedoch weil die Gemeinde selbst 1636 ex voto zu Ehren des Heiligen Sebastian aus eigenen Kösten erbauet und noch die Baufähigkeit bestrittet, auch in der Woche hindurch 3 bis 4 heilige Messen darin gelesen werden, nebstdem der daselbst aufgestellte Meßner mit seinen vielen Kindern wenn sie gesperret würde, ein Bettler werden müßte. Die Gemeinde wünschet daher sehnlichst, daß sie offen belassen werden möchte, ob sie schon absolute nicht nöthig wäre.“

Außerdem bemerkt er noch, daß „in diesem Dekanate bisher noch von keiner Behörde eine Sperrung veranlaßt worden.“

Propst Johann von Ranshofen suchte als Vorstand des gleichnamigen Archidiaconats wenigstens die alte Pfarrkirche seines Stiftes zu retten, indem er in seinem Berichte vom 29. Dezember 1785 von ihr schrieb: „Ist bisher noch offen gelassen worden, ohne das doch in selber an Sonn- und Festtagen einiger Gottesdienst gehalten würde. Doch da ein hochwürdiges Consistorium im letzten Dekrete befohlen, daß in diesem Gotteshause nur der Normalmäßige Gottesdienst für künftig gehalten werden solle, so blieb solche bisher ungesperrt.“

Der Dechant von Aspach verzeichnete die ihm unterstehenden Kirchen auf zwei Streifen Papier, von denen jeder 1' breit und der eine $5\frac{1}{2}'$, der andere aber 9' 9" lang waren. Wir heben aus denselben hervor: St. Ulrich bei Altheim wäre zu belassen, denn „1: ist es ein Filial Kirche auf Mauernberg mit einer Sepultur für die dort anliegende Gemeinde versehen. 2. sind da durch die Woche 5 gestiftete Messen und lassen die dort umliegenden Bauern auch andere lesen. 3. kann es dienen bei anwesenden Militär zu Altheim für eine Garnisonkirche wie es dazu schon wirklich ganz commode gebrauchet wurde.“ Ebenso räth

er auch die Kirche zu Gstaig, Pf. Eggelsberg zu belassen. „Weil allda alle 3. Sonntag pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, und sie mit einem eigenen Freydhof und dahin ausgewiesener gemeinde versehen ist, beständig von ziemlicher Menge Wallfarter besucht wird und dadurch zu einem herrlichen Tempel erwachsen ist.“ Die Kirche St. Lorenz zu Wilhelmsaltheim ¹⁾, Pf. Feldkirchen, rath er zu schließen mit dem Bemerken: „War zwar einmal die Pfarrkirche und zeigt von gothaischer Bauart vieles Alterthum, hat das Jahr einen gestifteten Jahrtag und werden da mehrere Gottesdienste gehalten. Da aber bey einem so abgewürdigten Gotteshause Niemand die Reparationskosten über sich nehmen wird, so will ich kein Maaß geben ob nicht dieses zu sperren und die Gottesdienste auf Feldkirchen zu übertragen sind.“ Unter Feldkirchen stand auch noch die Kirche Burgkirchen oder St. Johann im Wald. Auch diese rath er zu schließen und zwar: „Weil sie dort und da haufällig in einer Einöde und Wildniß liegt, wo öfters schon eingebrochen worden. Kann der Anniversarius und das Patrocinium in die Pfarrkirche gegen dem Pfarrer zu entrichtender Bezahlung übertragen; die Weinberge aber die das Kloster Michelbayern genießet, weil dieser Gottesdienst von Ihnen noch dazu in einer fremden Pfarr gehalten werden, zum Schulwesen eingezogen und verwendet werden.“

Dem Herzen des kathol. Priesters weniger wehethuend als die vorausgezählten Berichte ist jener des Dechanten von Bischelsdorf Joh. B. Hueber. Derselbe gab außer dem Verzeichnisse der gesperrten Kirchen am 3. Jänner 1787 auch ein Inventarium, des bei denselben vorhandenen Eigenthums ans Consistorium und bemerkt in seinem Berichte dazu: „er hat angemerket, welche gesperrte Kirchen vermöge der Lage und Entfernung von der Hauptkirche wiederum zu eröffnen wären; er hat ferner beizusetzen nöthig gefunden, bei welchen Kirchen Stiftmessen vorfindig sind.

¹⁾ Siehe die Abbildung dieser nun demolirten Kirche im kath. Volksvereinskalender für 1875.

Zugleich bittet er gehorsamst sowohl für sich als für seine Kapitularen, daß die gestifteten Messen der gesperrten Kirchen in die Pfarrkirche übertragen werden dürften.

a) Weil die Pfarrkinder diese gestifteten Messen hart verlieren.

b) Bei dem ohnehin sich immer vergrößernden Mangel der Messstipendien den Pfarrern ein neuer Entgang wäre."

Gesperrt waren in diesem Dekanate bereits folgende Gotteshäuser: St. Anna Kapelle zu Bischelsdorf, St. Andreikirche zu Humertsham, St. Stefankirche zu Hering, die Spital-, St. Barbara-, Kunigundekirche und Sebastian-Postkapelle in Mattighofen, St. Lorenzkirche zu Teichstett, St. Ulrich in Erb, Pf. Aftett, St. Veit, Schloßkapelle zu Pfaffstett, Hl. Kreuz zu Hollersberg, St. Valentin zu Hast, Hl. Kreuz zu Gebertsham, St. Johann d. T. am Bründl bei Kirchberg; St. Johann am Wald oder Burgkirchen, St. Lorenz zu Wilhelmsaltheim und St. Bartholomä zu Aschau in der Pf. Feldkirchen und U. R. Fr. Schloßkapelle in Uttendorf.

Auf diesen Bericht hin, wurde dem Dechant unterm 15. Jänner 1787 vom Consistorium bedeutet, daß die Kirchen St. Valentin zu Hast, Gebertsham und St. Barthline zu Grossaschau aus den angeführten Ursachen, und da sie im Ort allein vorhanden sind, so wie auch die blos inventirten Kirchen, wo ordentlicher Gottesdienst gehalten wird, nach den Direktivregeln offen zu bleiben haben, wessentwegen sich derselbe wegen gemeinschaftlicher Wiedereröffnung der ersteren an das k. k. Kreisamt zu verwenden und nebst Vorstellung der Lokumstände hauptsächlich auf das Normal von 6. März 1784, vermög welchen die in einem Ort allein vorhandenen Kirchen der Gemeinde nicht entzogen werden sollen, zu berufen habe.

„Uebrigens seien die in den gesperrten Kirchen gestifteten Messen in den Pfarrkirchen zu lesen.“ Diesem Auftrage gemäß wendete sich nun Dechant Hueber unterm 26. Jänner an das Kreisamt Nied, erhielt aber von demselben am 27. Februar

einen abweislichen Bescheid, über welchen er am 2. März an das Consistorium berichtet und beifügt: „Ueberhaupt kann er aus dieser und andern Gelegenheiten die Anmerkung machen, daß a) das Wohlöbl. k. k. Kreisamt den Grundsatz angenommen habe, daß in dem höchsten Normale vom 6. März 1784 nur diejenigen Kirchen zu verstehen sind, bei welchen ein wechselweiser und ordentlicher pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, wenn gleich solche Kirchen Filialen sind, wie P f a f f s t e t t und W o r m o s e n sind; und daß b) die Dekanaten bei dem k. k. Kreisamte zur Erzielung solcher gemachten Absichten keinen Nachdruck haben.“

Unterdessen hatte das Kreisamt des Innviertels zu Ried am 26. Februar an sämtliche Dekanate des Innviertels ein Circulare erlassen des Inhalts: „Man zweifle nicht, die Herren Dekane werden nach dem erhaltenen Consistorial-Befehl mit der Execrirung aller in ihrem Dekanate gesperrten Kirchen bereits vorgegangen sein. Um aber hierorts in die nöthige genaue Kenntniß zu kommen, hätten dieselben binnen 8 Tagen anzuzeigen, welche Kirchen execrirt seien, welche noch zu execriren kommen und warum letztere noch nicht execrirt worden waren.“

— Dieses Circulare hatte Dech. Hueber am 17. März noch nicht erhalten, und berichtete deshalb an diesem Tage ans Consistorium indem er „bittet um Verhaltungsbe-
fehle, wie und was für Kirchen in seinem Dekanate er execriren solle, damit er nicht als ein Widerspänstiger beim k. k. Kreisamte angesehen, und bei der hohen Landesregierung vorgestellet werde, was ein kreisamtliches Schreiben ddo. Ried 7. und präf. 16. März zu erkennen gebe.

Da aber auch zugleich aus dem diesjährigen Kirchenkalender sich abnehmen läße, daß das Kirchweihfest in allen Kirchen allgemein am dritten Sonntag des Octobers gehalten werden sollte, welches zwar schon, wie es heißt, den weltlichen Beamten, aber nicht der Geistlichkeit bekannt gemacht worden sei, so habe er um so mehr um hohe Befehle bitten wollen, als gleich nach

Ostern in ein oder andern Pfarrkirchen das Kirchweihfest gehalten werden dürfte.“

Auf dieses hin antwortete ihm das Consistorium am 26. März, daß es sich wegen Offenlassung der Kirchen St. Valentin zu Hapt, Gebertsham und St. Bartlme zu Grosaschau an die Regierung gewendet habe, folglich weitere Verordnung zu erwarten sei.

Uebrigens sei in dem von der k. k. Kameraladministration hereingegebenen Verzeichnisse der im Innviertel zu excecirenden Kirchen keine vom Dekanat Bischofsdorf enthalten

Was das auf den dritten Sonntag im Oktober festgesetzte allgemeine Kirchweihfest betreffe, so sei die diesfällige Landtsfürstliche Verordnung ohnehin durch den Druck bekannt gemacht worden, und wäre, wenn solche dem Klerus nicht ordentlich zugekommen sein sollte, die Anzeige beim k. k. Kreisamte zu machen.

Am 10. August 1786 richtete der Pfleger und Landrichter Maurer zu Schärding an den Dechant Mich. Ragerbauer zu Kopping eine Note, in welcher es u. A. heißt: „Unter diesen zu spören kommenden Nebenkirchen ist nun auch die sogenannte Gnadenkapelle zu Maria Bronnenthal begriffen. — Einem löbl. Dekanat Kopping ist der Schaden und Nachtheil, der durch Spörung dieser Gnaden-Kapelle der daselbstigen Pfarrkirche und dem dabei Vorhandenen dem Gotteshaus eigenthümlich angehörigen Baadhaus zugehen würde, von selbst bekannt, und man zweifelt keineswegs, daß nicht belobtes Dekanat alles das beizutragen belieben werde, was immer die Bewirkung, daß diese Gnaden-Kapelle unverspörrt belassen werden darfe, erleichtern kann, der Dechant möge sich diesertwegen weiters verwenden.“

Der Dechant schickte diese Note am 22. August ans Consistorium, bat aber zugleich auch um Offenlassung der Sebastian-Kirche zu Münzkirchen, der Hauskapelle zu Esternberg, der Zillal-Kirche zu Rasten und der St. Jakob-Kirche in der Pfarre Rainbach. Das Consistorium erwiederte hierauf am 1. September, daß wegen Offenlassung dieser Kirche von seiner Seite kein

Anstand obwalte, daß er aber sich hierüber noch mit dem Kreisamt ins Einvernehmen setzen soll. „Was aber die Pfarrhofskapelle zu Ebernberg betrifft, so ist selbe in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch zu sperren, jedoch wird dem Pfarrer die Erlaubniß ertheilet, daß selber wegen weiter Entfernung von der Pfarrkirche das Sanctissimum all dort aufbewahren und an Werktagen insoweit es ohne Nachtheil der Seelsorge geschehen kann, daselbst Messe lesen könne.“ Am 15. März 1787 berichtet derselbe Dechant ans Consistorium, daß er auf dessen Befehl nachstehende Kirchen exrecirt habe:

1) die Katharina-Kapelle zu Pfaffing mittelst Abnahme eines unbrauchbaren Portatilis. 2) die St. Jakobs-Kirche in Rainbach, 3) die sogenannte Gnaden-Kapelle zu Bronnenthal, 4) die Filialkirche St. Sebastian zu Münzkirchen durch Erbrechung der sepulchren und Hinwegräumung der „Reliquien, welche aber alle bis auf drei gänzlich zermoschet und nicht mehr kennbar;“ endlich 5) die Kirche zu Rasten auf Verlangen des k. k. Kreisamt in Ried und der Hochl. Landes-Regierung mit Hinwegräumung eines brauchbaren Portatilis, 6) die Kapelle zu Roppling aber keine Exrecirung nöthig habe, weil all da niemals auch nicht super Portatili eine heil. Messe gelesen worden.“

Am 3. Hornung 1787 berichtet Propst Johann von Ranshoffen, daß er die Entweihung der Kirchen vorgenommen, aber „einige Portatilia von darun nicht zu überschicken vermag, weil die dasigen Altär anstatt diesen mit Grossen Stein = Platen versehen waren“, und Dechant Walleber berichtet am 2. April 1787 ganz geschäftsmäßig, daß er im Dekanate Altheim die St. Ulrichs-Kirche nächst Altheim, die St. Ulrich-Kirche nächst St. Margin, die Filialkirche Ronsbach in der Pf. Geinberg, die Kapelle in Murham, Pf. Weilbach, und die St. Margarethenkapelle zu Wippenham, und im Dekanate Aspach die heil. Geistkirche zu Mauerkirchen, die Kirche, Kapelle, Pf. Aspach, exrecirt habe.

Die Kirchen zu Au, Pf. Aspach und zu Obertreubach, Pf. Roßbach, seien schon vor einem Jahr entweihet worden.

Daß das „Geschäft“ der Exequirung nicht überall glatt ablief, sondern die Gemüther des gläubigen Volkes tief verlegte, zeigt uns ein Bericht des Propstes von Reichersberg ddo. 16. Jänner 1787. In demselben heißt es unter Anderem, daß ein Maurer nicht zu bewegen gewesen, in der St. Veit Kirche zu Osternach tiefer in die Altäre hineinzuhauen, um die daselbst verborgenen Reliquien aufzufinden, und daß bei diesem Vorgang die von dortigen Hofmark dahin gekommenen Leute ganz bestürzt waren. Ebenso habe er mit der Exequirung der St. Marienkirche zu Ort eingehalten, indem bei dem immer größer werdenden Zulauf der Leute mehr Unheil und Verwirrung zu befürchten war. Auch wird die Offenlassung der Kirche St. Sigismund bei Unzenaich befürwortet, indem diese ganz neu, die Pfarrkirche dagegen alt und baufällig sei; wenigstens möchten im Falle des Abbruches der St. Sigismundskirche die Materialien zur Reparatur des alten Pfarrgotteshauses überlassen werden.

Auf dieses hin sandte ihm am 22. Jänner 1787 das Consistorium folgendes Dekret: „In Betreff der unterm 16. und dann unterm 19. dies wegen der zu exequirenden Kirchen angezeigten Anstände werden Euer Hochwürden auf die k. k. Verordnung vom 6. März 1784 angewiesen, welche befiehlt, daß an all jenen Orten, wo nur eine Kirche, wenn sie auch Filial ist, sich befindet, der Gebrauch derselben den Gemeinden nicht zu entziehen sein. In Folge dessen ist also die St. Veit Kirche zu Osternach, weil sie die einzige in der aus etlich und 30 Häusern bestehenden Hofmark ist, offen zu lassen, mithin deshalb auch dem k. k. Kreisamt Vorstellung zu machen, hingegen die in der Hofmark Ort, nebst der Pfarrkirche vorhandene sogenannte St. Marienkirche in Chiemsee gegen dem, daß das Marienbild in der Stille in die Pfarrkirche übertragen werden könne, zu sperren und zu exequiren. Die Gemeinde ist mit dem Antrag selbe käuflich an sich zu bringen an die k. k. Kameraladministration anzuweisen, und könnte ihr alsdann dieselbe als Eigenthümer zum Privatgebrauch offen belassen werden. Wegen der Kirche St. Sigis-

mund bei Unzenaich haben Euer Hochw. die angezeigten Umstände dem k. k. Kreisamt einzuberichten und wenn von Seite desselben kein Anstand obwaltet, so ist auch das Consistorium nicht entgegen, daß selbe offen gelassen werden könne."

Bezeichnend für die durch die Entweihung so vieler Kirchen hervorgerufene Stimmung des Volkes ist es auch, daß der Dechant von Ostermiething erst dann dieselbe vornahm, als das Kreisamt Ried mittelst Drohnote vom 23. Mai 1787 ihm auftrug, „auf der Stelle mit der Execrirung vorzugehen und sich ein vor allemal gegenwärtig zu halten, daß selber sich durch die unterthanen niemals durch Anzeigen verleiten lassen solle, mit einmal bestehenden Verordnungen inne zu halten, indem dieses dem Unterthan nur Gelegenheit zur Widerspenstigkeit, Unordnung im geistlichen Fache gibt und denen eifrigen und tüchtigen die Allerhöchsten Verordnungen befolgenden Seelsorgern nur Verdruß machet."

So also moralisch gezwungen execrirte Dechant Ign. v. Pieppert in den beiden ersten Tagen des Aprils 1787 folgende fünf Kirchen: Die Incurat Filialkirche St. Margareth zu Ernsting, Pf. Ostermiething mit 3 Altären; die St. Rupert gewidmete Nebenkirche oder ehemals betitelte Schloßkapelle zu Offenwang, Pf. Haigermoos mit 3 Altären; die heil. Kreuzerfindungskirche zu Eisferring, Pf. St. Pantaleon mit 1 Altar; die St. Katharinenkirche zu Hierathing, Pf. Eggelsberg mit 2 Altären und die St. Kollmannskirche in der Gegend von Heimhausen, Pf. Eggelsberg mit 3 Altären. Am 12. Juli 1787 schickte besagter Dechant die bei der Execrirung vorstehender Altäre gefundenen Reliquien ans Consistorium ein, wobei er, wie schon in einem Berichte vom 3. April, neuerdings bemerkt, „daß aller Orten ganze Altar Steine sohin nirgens Portatilia anzutreffen waren."